

Vereinsatzung des SC 1910 Großrosseln e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „SC 1910 Großrosseln e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Völklingen, Az.: 9 VR 559 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 66352 Großrosseln.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Fußballverband e.V. an.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, hier insbesondere der Jugend im sportlichen Bereich. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung sportlicher Ausbildung zu Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband
 - Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins
 - Pflege und Ausbau des Jugendsports innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses sowie der Förderung und Erziehung der Jugend
 - Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport
 - Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist
 - Anwendung der Satzung.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Großrosseln zu, für die aber bestimmt wird, dass das Vermögen zum Ausbau von Sportstätten oder Kindergärten im Ortsteil Großrosseln verwandt wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags teilt der Vorstand dem Antragsteller schriftlich mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen bzw. vom Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist
 - es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird je nach vereinbarter Zahlungsweise im Voraus erhoben.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Darüber hinaus ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt hierin sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen des Saarländischen Fußballverbandes (SFV) an, sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der SFV und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten treffen.
Weiterhin sind die Mitglieder zur Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge verpflichtet, sofern der Vorstand nicht eine Erlassung/Stunden gem. § 5 Abs. 2 entschieden hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Wahl des (der) Kassenprüfer(s)
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der (vom Vorstand festzulegenden) Tagesordnung einberufen. Hierzu ist eine öffentliche Einladung (z. B. in einer Tageszeitung oder in einem Mitteilungs-/Nachrichtenblatt) ausreichend.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Geschäftsführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind zu protokollieren und dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB sowie dem erweiterten Vorstand zusammen.
2. Der „Geschäftsführende Vorstand“ des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden (alternativ: den beiden 2. Vorsitzenden)
 - Kassierer
 - Geschäftsführer
 - Spielausschussvorsitzenden
 - Jugendleiter.

3. Zum Bereich „Erweiterter Vorstand“ gehört der Präsident. Darüber hinaus steht es der Mitgliederversammlung frei, weitere Vereinsmitglieder in unbestimmter Anzahl in den „Erweiterten Vorstand“ zu berufen. Hierbei können diese entweder
 - einem konkreten Tätigkeitsfeld (Beispiel: 2. Kassierer) zugeordnet oder
 - als Beisitzer ohne präzisierten Aufgabenbereich berufenwerden.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Die konkreten Aufgabenzuweisungen/ -verteilungen innerhalb des Vorstands sind eigenständig durch diesen festzulegen. Der dem erweiterten Vorstand angehörigen Präsidenten kommen hierbei grundsätzlich lediglich repräsentative Aufgabe zu Teil.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Einzige Ausnahme bildet hier das Vorstandsamt des Präsidenten, der für die Dauer von fünf Jahren gewählt wird.
2. Der Vorstand bleibt – unabhängig von der unter Absatz 1. genannten Dauer - jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Geschäftsführer unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Darüber hinaus ist der Vorstand auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
3. Über die Vorstandssitzungen ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu führen.

§ 16 Geschäftsjahr / Kassenprüfungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von der Mitgliederversammlung ist mindestens ein (alternativ: zwei) Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen. Der / Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Aufgabe des/der Kassenprüfer(s) ist es, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei dem/den Kassenprüfer(n) zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
4. Die Kassenprüfung sollte spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
5. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Kassierers.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei hierfür die Anwesenheit von mindestens 1/10 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich ist.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Großrosseln zu, für die aber bestimmt wird, dass das Vermögen zum Ausbau von Sportstätten oder Kindergärten im Ortsteil Großrosseln verwandt wird.
4. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Großrosseln, den

.....
Ort, Datum

1. Vorsitzender

Geschäftsführer